



Finanz Journal **Newsletter 01|'21**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardì (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

COVID-19-SteuermaßnahmenG am 7. Jan im BGBl I 2021/3 kundgemacht

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier die folgenden Eckpunkte erwähnt:

- ▶ Die ertragstl Kleinunternehmerpauschalierung (§ 17 Abs 3a EStG) wird an die ustl Kleinunternehmerregelung angeglichen, indem für die Feststellung der Grenzwertunterschreitung die USt von den Umsätzen herauszurechnen ist. Weiters wird das Betriebsausgabenpauschale mit 18.900 (45 %iger Pauschalierungssatz) bzw 8.400 EUR (20 %iger Satz) gedeckelt.
- ▶ Ausländische Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte sind nicht mehr zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. Wird dieser dennoch vorgenommen, besteht keine Vorauszahlungsverpflichtung nach § 45 EStG.
- ▶ Der bisher nur in Fällen der Elternkarenz vorgesehene Wegfall der Aufrollungsverpflichtung, wenn mehr als ein Sechstel der laufenden Bezüge der Besteuerung zu den festen Steuersätzen für sonstige Bezüge unterzogen worden ist, wird im geänderten § 77(4a) EStG nunmehr auf Fälle des Kranken- und Rehabilitationsgeldbezugs, der Pflegekarenz & Pflegeteilzeit, der Familienhospizkarenz oder -teilzeit, der Wiedereingliederungsteilzeit, der Altersteilzeit, der Grundwehr- oder Zivildienstzeit, der Teilpension und des Bezugs einer Teilpension nach § 27a AIVG ausgeweitet. Zusätzlich werden auch Fälle der Beendigung des DV von der Aufrollungsverpflichtung ausgenommen, wenn nicht im gleichen Jahr ein neues DV zum gleichen Arbeitgeber oder im selben Konzern begründet wird. Letztgenannte Bestimmung steht in einem interessanten Kontrast zu § 3(2) EStG, der aber mit dieser Novellierung keine Berücksichtigung findet.
- ▶ Im Bereich der Zukunftsvorsorge nach § 108h EStG wird ermöglicht, dass Aktiennachbeschaffungen wegen „passiven Unterschreitens“ der Aktienmindestquote (wg Wertverfalls) in die Durchschnittsbetrachtung der folgenden Jahre einfließen können.
- ▶ Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen aus Betriebs- oder Privatvermögen gem § 4b bzw § 18(1)8 EStG sollen ein weiteres Jahr abzugsfähig bleiben.
- ▶ Zuwendungen aus diversen Corona-Hilfsfonds sind zufolge des novellierten § 124b Z 348 EStG nur mehr insofern (zur Gänze) steuerfrei, als sie keinen Ersatz für entgangene Umsätze darstellen.
- ▶ Die Regelung nach dem 3. COVID-19 Gesetz, wonach die Coronakrise keine Auswirkungen auf das Pendlerpauschale hat, wird bis Ende März 2021 verlängert. Gleiches gilt für die Steuerfreiheit von Zulagen und Zuschläge des Arbeitgebers an AN in Quarantäne, Kurzarbeit oder Telearbeit (§ 124b Z 349 EStG)
- ▶ Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer können unter den Voraussetzung des § 3(1)16c EStG weiterhin bis Ende März 2021 steuerfrei ausbezahlt werden (§ 124b Z 352 EStG).
- ▶ Die degressive AfA nach § 7(1a) EStG kann bis Ende 2021 ungeachtet der Unternehmensrechtsform geltend gemacht werden (§ 124b Z 356 EStG).
- ▶ Um freigebige Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen wie der Innovationsstiftung, und damit den Kampf der Wissenschaft um Aufklärung zum „Gürtel-enger-schnallen“ für's Klima und zur Kontaktbeschränkung wg SARS-CoV-2 zu bereichern, soll als die für Spenden maßgebliche Abzugsgrenze von 10 % der Gewinne weiterhin diejenige für das Jahr 2019 gelten. (§ 124b Z 369 EStG)
- ▶ Bilanzierungspflicht nach § 5 EStG für BgA erst ab Umsätzen über 700 TEUR (§ 7 Abs 3 KStG)
- ▶ Die Hinzurechnungsbesteuerung wird auf nicht mit der EU kooperative „Steuerhasen“ ausgedehnt, unabhängig von der dortigen Besteuerungshöhe (§ 10a Abs 11 KStG)
- ▶ Im neuen § 12a KStG wird eine Zinsschranke eingeführt. Ausgenommen davon sind nur Körperschaften, die in keinen Konzernabschluss eingebunden sind, kein verbundenes Unternehmen, oder keine ausländische Betriebsstätte haben.

■ [Fortsetzung:] COVID-19-SteuermaßnahmenG („COVID-19-StMG“)

- ▶ Der Verlustrücktrag auf das Jahr 2018 bleibt einer VO vorbehalten (§ 26c Z 76 lit c KStG)
- ▶ Der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU wird in § 28 Z 53 UStG geregelt. Vorsteuererstattungsanträge für Leistungen vor dem Jahreswechsel sind spätestens Ende März 2021 via MOSS/KEA zu stellen. Korrekturen von One-Stop-Shop Erklärungen sind bis Ende 2021 zulässig. In Bezug auf Irland und Nordirland ändert sich im Warenverkehr nichts.
- ▶ Das mit dem AbgÄG 2020 umgesetzte eCommerce-Paket der EU wird erst mit 1. Juli 2021 in Kraft treten (§ 28 Abs 47 UStG).
- ▶ Der ermäßigte Steuersatz von 5 % für die Gastronomie, die Hotellerie, die Kulturbranche sowie den Publikationsbereich gilt bis Ende 2021 weiter (§ 28 Abs 52 Z 1 u 2 UStG)
- ▶ Veranstaltungsverträge für letztlich abgesagte Ereignisse werden gebührenfrei gestellt (§ 35 Abs 9 GebührenG)
- ▶ Die Unmöglichkeit, von Feststellungsbescheiden abgeleitete Abgabenfestsetzungen anzufechten, wenn sich der Grundlagenbescheid (mittels Zurückweisung) erst nach Verjährung als „Nicht-Bescheid“ erweist, wird in § 295(4) BAO in Folge einer VfGH-Bearbeitung (G 150/2019) saniert. Aufhebungsanträge für abgeleitete Bescheide nach hervorgekommenen Unzulänglichkeiten des Grundlagenbescheides der besagten Art müssen innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zurückweisung gestellt werden.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ Zur Istl Begünstigung von Dienstfindungsprämien**

Der VwGH bestätigte das BFG darin, dass § 37(7) EStG in der ab 2016 geltenden Fassung nicht dahin auszulegen wäre, dass wg eines zufälligen Auszahlungszeitpunktes bei noch unverbrauchtem Jahressechstel die BMG der begünstigen Besteuerung nach § 37(1) bzw § 38 EStG um die im noch offenen Jahressechstel Deckung findende Jahresprämie zu kürzen wäre, sondern dass eine Jahresbetrachtung anzustellen ist. Nur wenn bei dieser Betrachtung ein unverbrauchtes Jahressechstel iSd § 67 Abs 1 u 2 verbleibt, ist die BMG dieser begünstigten Einkünfte entsprechend zu reduzieren. Das Verfahren betraf die für das Jahr 2016 geltende Rechtslage. (VwGH Ro 2019/15/0014 v 7. 12. 2020)

■ Kein PKW-Sachbezug für angestellte Unternehmersgattin

Der VwGH bestätigte den Befund des BFG, dass Arbeitslohn iSd § 25 EStG nur vorliegen könne, wenn die Leistung des Arbeitgebers eine Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers darstellt, somit ihre Wurzel im Dienstverhältnis habe. Dazu verweist das Höchstgericht auf seine Rsp, wonach zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer neben dem Dienstverhältnis naturgemäß auch gesonderte, getrennt zu beurteilende Rechtsbeziehungen bestehen können (unter Bezugnahme auf VwGH 2013/15/0183). Ein Vorteil aus einem DV iSd § 25(1)1 lit a EStG wird dann gewährt, wenn er durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst ist. „Wird der Veranlassungszusammenhang zwischen Leistung des Arbeitgebers (wie etwa Überlassung des arbeitgebereigenen KFZ) und Gegenleistung des Arbeitnehmers (Erbringung der Arbeitsleistung) durchbrochen, weil die Leistung des Arbeitgebers nicht durch das Dienstverhältnis veranlasst ist, sondern aus anderen Gründen erfolgt (wie etwa Vorteile, die der Dienstgeber im eigenbetrieblichen Interesse oder aufgrund einer persönlichen Beziehung zum Arbeitnehmer gewährt), ist diese Leistung nicht als Arbeitslohn einzustufen (vgl. VwGH 25.7.2018, Ro 2018/13/0005; 1.6.2016, 2013/13/0061; 29.7.2010, 2008/15/0297; [...]).“ (VwGH Ra 2020/13/0036 v 23. 10. 2020)

■ SachbezugsVO: Strittiger Ansatz von mtl Kostenbeiträgen für Nutzung von Firmen-PKW

Die Aktiengesellschaft hatte vor dem BFG ihre Vorgehensweise, den Abzug der Kostenbeiträge vom Höchstbetrag von 600,- EUR nach § 4(1) der SachbezugsVO, BGBl II 2001/416, in der für die Jahre 2009-2011 geltenden Fassung vorzunehmen, zu verteidigen. Das FA vertrat, dass diese Beiträge nicht vom Höchstbetrag, sondern von 1,5 % der Anschaffungskosten abgezogen werden müssten, und zog dafür ua § 4(7) VO idF BGBl II 2015/234 heran, welcher bei einmaligen Kostenbeiträgen (nur) die Berücksichtigung schon im Sachbezugswert an sich, und nicht erst durch Abzüge davon, vorschreibt (davor bestand die alternative Wahlmöglichkeit, den Einmalbetrag verteilt auf 96 Monate vom Sachbezugswert zum Abzug zu bringen). Der VwGH bestätigte das BFG darin, dass die Rechtslage nach der streitgegenständlichen Fassung des § 4 VO (BGBl II 2004/467) eindeutig wäre, und merkte zum hier wiedergegebenen Gedankengang des FA nur an, dass keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, den Änderungen durch BGBl II 2019/314, durch die erstmals die Behandlung auch von laufenden Kostenbeiträgen idS des hier vertretenen FA-Standpunktes explizit festgelegt wurde, nur klarstellende Bedeutung beizumessen. — Zur Rechtsentwicklung des Sachbezuges für Firmen-PKW sei von der Redaktion angemerkt, dass sich diese vor dem Hintergrund der Luxustangente (s PKW-AngemessenheitsVO BGBl II 2004/466 idgF) als unsachlich erweist und Ungleichheiten schafft, weil Dienstgeber aufgrund der AK-Begrenzung bei gleichem Aufwand in Form einer Lohnerhöhung zur Bereitstellung der Mobilität ihrer Mitarbeiter fiskalisch besser aussteigen dürften, soweit es repräsentativere Einsatzbereiche für das leitende Personal anbelangt. (VwGH Ra 2019/15/0133 v 12. 11. 2020)

KÖRPERSCHAFTEN**■ Über „ausländische Beteiligungserträge“ nach § 13(2) KStG**

Einer luxemburgischen Tochtergesellschaft einer österr Privatstiftung geriet zum Verhängnis, dass die Auslandsprovenienz nach nationalem Recht (§ 27 BAO) anders beurteilt wird als nach DBA-Recht (Art 4 OECD-MA). Hier erfolgte der Gewinnverteilungsbeschluss und Zufluss der Ausschüttung im Feb 2009. Zu diesem Zeitpunkt war die luxemburgische SARL zwar bereits mehr als zwei Monate lang eine Inlandsgesellschaft nach DBA-Recht, weil die Geschäftsleitung nach Österreich verlegt worden war, nicht aber nach inländischem Steuerrecht. Es gelangte daher § 10 Abs 4 KStG idF BudBG '09, BGBl I 2009/52, zur Anwendung und verschaffte der Qualifikationskonflikt der Muttergesellschaft keinen Vorteil, dass nach luxemburgischen Recht bei Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung eine Liquidation unterstellt wird und das Recht für die Besteuerung beim Gesellschafter abkommensrechtlich Österreich abgetreten wird. Dazu führt das BFG aus, dass das DBA mit Luxemburg in seinem Art 10 Abs 10 nur Dividenden, nicht aber Liquidationsgewinne, definiert und bei Gesellschaften, die nicht Aktiengesellschaften sind, auf das Verständnis des Quellenstaates abstellt. Daher wäre Österreich nur dann an die Einstufung nach luxemburgischen Recht gebunden, wenn Luxemburg selbst von Dividendenzahlungen ausgegangen wäre. Der VwGH bestätigte auch das BFG darin, dass es nicht darauf ankommt, ob bei unterjähriger Änderung der Rechtslage ein Zufluss vor oder nach dieser Änderung erfolgt ist, sondern vielmehr auf den Rechtsstand zum Ablauf des Kalenderjahres, für das die Veranlagung vorgenommen werden soll. (VwGH Ra 2019/15/0122 v 7. 12. 2020)

■ 25%-KöSt Zuschlag („Empfängerbenennung“) ein rückwirkendes Ereignis

Der Abgabepflichtige kann daher gem § 205(6) lit a BAO beantragen, dass Anspruchszinsen („Nachforderungszinsen“) für die Zeit vor dem Eintritt eines rückwirkenden Ereignisses nicht festgesetzt werden. (VwGH Ro 2020/15/0019 v 27. 11. 2020)

■ ■ ■ Abzugsverbot gem § 12(1)8 KStG iVm § 20(1)8 EStG nur bedingt für Sozialplanzahlungen

Sozialplanzahlungen iSd § 67(8) lit f EStG fallen zwar in die Kategorie der durch § 67(6) EStG angesprochenen freiwillige Abfertigungen, das besagte Abzugsverbot betrifft aber nur Teilbeträge über den in der letztgenannten Norm festgelegten Limits für die begünstigte Besteuerung. Vor dem VwGH war zu klären, ob Zahlungen an Dienstnehmer, die den Regelungen über die „Abfertigung neu“ unterliegen, bereits mit dem ersten Euro dem Abzugsverbot unterliegen, weil § 67(6)7 EStG diese DN von der Anwendung dieser Begünstigung ausschließt und § 20(1)8 EStG wiederum nur insofern nicht begünstigte Arbeitsverhältnisse erfasst, was aber vom Höchstgericht verneint wurde.
(VwGH Ro 2020/13/0013 v 7. 12. 2020)

■ ■ ■ Wirtschaftl Eigentum bei Auslagerungen v Markenrechten im Konzernverband

Wird die Handelsgesellschaft eines Konzerns durch Umgründungen ihrer Markenrechte entkleidet und die für die Wahrnehmung dieser Rechte nunmehr zuständige Konzerngesellschaft in ein Niedrigsteuerland verlegt, so weckt dies den Argwohn bei der Steuerverwaltung, der zur Zuschreibung des wirtschaftlichen Eigentums, und damit zur Einkünftezurechnung hins Lizenzzahlungen führen kann, wenn die Markenrechtsgesellschaft selbst keine Marken kreiert, einen geringen Personalaufwand hat, keine dem Wert der ihr zivilrechtlich gehörenden Marken entsprechende Gestion entfaltet, und die Entscheidungskompetenz über die Werbelinie in der Handelsgesellschaft verbleibt und von selbiger auch der weitaus überwiegende Werbeaufwand getragen wird.
(VwGH Ra 2019/15/0162 v 27. 11. 2020)

■ ■ ■ vGA: Fremdunübliche Gestaltung v Gesellschaftsdarlehen für sich noch kein Tatbestand

„Wenn das Bundesfinanzgericht die Umstände der Darlehenshingabe und dabei insbesondere fehlende Vereinbarungen hinsichtlich Darlehensrückzahlung, Zinssatz, Zinsfälligkeiten und Sicherheiten als nicht fremdüblich rügt, ist dem entgegenzuhalten, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund dieser Umstände nicht von vornherein auf das tatsächliche Fehlen einer ernsthaften Rückzahlungsabsicht der Gesellschafter geschlossen werden kann ([...]).“ Hierzu verweist der VwGH auf seine Rsp zu 2004/13/0059 (sa FJ-NL 06/'09,3) und 2012/15/0177 und 2012/15/0177 (sa FJ-NL 05/'15, 2). – Angemerkt sei, dass letzteres Judikat auch im Erkenntnis zur ZI Ra 2016/13/0002 (sa FJ-NL 08/'17) Erwähnung findet.
(VwGH Ra 2019/13/0075 v 8. 10. 2020)

UMSATZSTEUER

■ Ustl Klarstellungen zur („noblen“) Wohnraumüberlassung causa societatis

Im zweiten Rechtsgang eines bereits im FJ-NL 03/'16, 3, erörterten Verfahrens (zu VwGH 2013/15/0284 daselbst) hatte der VwGH im Zuge einer Aufhebung wg Feststellungsmängeln Gelegenheit, umfassend zur umsatzstl Problematik bei Fremdunüblichkeiten der oa Art Stellung zu nehmen. Danach gibt es drei Kategorien von Verhaltensweisen, bei denen die Vermietung – und damit der Vorsteuerabzug – nicht anzuerkennen sind: Erstens die bloße Gebrauchsüberlassung ohne die Absicht, Einnahmen zu erzielen, und ohne die unternehmerisch übliche Geschäftsgebarung (das Höchstgericht verweist dazu insb auf die Rnrn 24 bis 28 des EuGH-Judikats C-230/94, *Enkler*, und spricht im Übrigen von einem „Bild einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit“); zweitens die sog „klassische“ verdeckte Gewinnausschüttung („vGA“), und schließlich die „verdeckte Ausschüttung an der Wurzel“, wenn das Bestandsobjekt sich von vornherein nicht zur Vermarktung ggü Dritten eignet. Die Fremdüblichkeit des Mietentgelts braucht nur in den zwei letztgenannten Verdachtsfällen untersucht zu werden, wobei hierfür entweder eine abstrakte Renditeberechnung oder ein Vergleich mit den Konditionen eines für dieses Objekt funktionierenden Mietmarkts anzustellen wäre (was bei „verdeckten Ausschüttungen an der Wurzel“ nicht gelingen dürfte). Allerdings sind die Limits bei den genannten zwei Verdachtsfällen einer vGA unterschiedlich: bei den an die vGA „an der Wurzel“ gemahnenden Umständen kann eine Vermietung nur als fremdüblich anerkannt werden, wenn das Mietentgelt eine – zumindest nahezu – fremdübliche Höhe erreicht, widrigenfalls steuerneutrales Vermögen der Körperschaft ohne Vorsteuerabzugsrecht vorliegen würde. Bei Konstellationen nach Art der „klassischen vGA“ hingegen fällt das Recht auf Vorsteuerabzug nur dann (gänzlich) weg, wenn das Mietentgelt 50 % dessen, was (ex ante) zu einer Vermietungsrendite zw 3 und 5 % führt, unterschreitet. Der VwGH sprach auch klarstellend aus, dass – ganz allgemein – *„[d]ie Annahme einer verdeckten Ausschüttung [...] allerdings ausgeschlossen [ist], wenn die Errichtung des Gebäudes mit anschließender Nutzungsüberlassung einem Fremdvergleich standhält.“*

(VwGH Ra 2020/15/0004 und Ra 2020/15/0067, jeweils v 7. 12. 2020)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT

■ Höchstrichterliche Akzeptanzbarrieren bei Rechtsfragen zum Gemeinsamen Zolltarif

Der VwGH lehnte ein Eingehen auf die Rechtsfrage, ob ein zum Befüllen von Pelletstanks konstruiertes Befüllrohr als Teil eines Befüllsystems iSd der HS Pos. 8479 zuordenbaren Pelletsbehältnisses eingereicht werden kann, als nicht über den Revisionsfall hinausgehend ab. Mit der Zurückweisung der Revision auch im Hinblick auf die spannende Frage, wie die Begriffe „Teile“ und „Zubehör“ im Zolltarif auszulegen wären, bzw ob es für deren Einreihung auf die Erkennbarkeit durch einen durchschnittlichen Zöllner ankommt, ließ das Höchstgericht auch den Befund des BFG genügen, wonach ein Bauteil erkennbar einer Apparatur zugehörig sein muss und Subsysteme funktionell abzugrenzen wären, weshalb auch nach der EuGH-Rsp Elemente eines Befüllsystems, wie etwa eine Tintenkartusche, nicht als (unabdingbarer) Teil eines Druckers aufzufassen wären, weil zwischen bestimmungsgemäßer Verwendung einerseits und dem mechanischen und elektronischen Funktionieren des (eigentlichen) Druckers andererseits unterschieden werden müsse (dazu EuGH Rs C-276/00, *Turbon International*, Rnrn 30-31).

(VwGH Ra 2020/16/0154 v 12. 11. 2020)

Keine Bindungswirkung hins rechtskräftigen strafgerichtlichen Freisprüchen

„Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt, entfaltet ein rechtskräftiges Strafurteil bindende Wirkung hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen, auf denen sein Schuldspruch beruht, [...] Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa VwGH 27.3.2018, Ra 2018/16/0043, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch auch in allgemeiner Form festgehalten, dass die Bindungswirkung verurteilender strafgerichtlicher Entscheidungen im Fall einer freisprechenden Entscheidung nicht zum Tragen kommt (vgl. VwGH 9.8.2018, Ra 2018/22/0033).“ (VwGH Ra 2020/08/0157 v 9. 12. 2020)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**Arbeitslosengeldbezug nach eingetretenem Anspruch auf Korridorpension**

§ 22 Abs 1 S 2 AIVG, der den Bezugszeitraum von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bei Eintritt der Voraussetzungen für die Korridorpension einschränkt, ist so zu verstehen, dass der Anspruch auf Versicherungsleistungen für DN, die die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nicht zu vertreten haben, ein Jahr ab Beendigung eines jeden solchen Verhältnisses weiterbesteht, und nicht bloß ein Jahr ab der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen für eine Korridorpension, zu denen gem § 4(2)2 APG auch der Wegfall einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit zählt. Da der Wortlaut dieser Bestimmung auch eine andere Auslegung zulässt, gelangte das Höchstgericht zu diesem Befund vor allem durch eine relat. weitwendige Gegenüberstellung der gesetzgeberischen Zielsetzungen (unter Einbeziehung von eine Vorgängerfassung betr VfGH-Bearbeitungen in G 74/10-7) mit den Rechtsfolgen einer alternativen Auslegung. (VwGH Ro 2019/08/0012 v 9. 12. 2020)

BEinStG: Kündigung möglich auch bei Rehabilitationsgeld mit ruhenden DG-Bezügen

Der VwGH hatte an seine zu Ra 2017/11/0294 ergangene Rsp zu erinnern, wonach auch bei Bezug von Rehabilitationsgeld nach § 143a ASVG, welcher nach § 15b Abs 1 AVRAG das Ruhen der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber zur Folge hat, die Genehmigung der Kündigung möglich ist, wenn in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Dienstnehmers nicht zu erwarten ist. – Diese hg Auslegung kommt der Entlastung unternehmerischer Personalplanung zugute. (VwGH Ra 2018/11/0093 v 19. 11. 2020)

StbG: Erteilungshindernis bei verspätetem Verlängerungsantrag für Aufenthaltsrecht

Verlängerungsanträge von subsidiär Schutzberechtigten müssen gem § 8 Abs 4 AsylG 2005 spätestens am letzten Tag der genehmigten Aufenthaltsperiode eingebracht werden, widrigenfalls die vorangegangene Aufenthaltszeit nicht in die 6 Jahre eines „rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts“ nach § 11a(6) StbG eingerechnet werden kann. (VwGH Ro 2020/01/0001 v 27. 11. 2020)

In eigener Sache – Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. – Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.